

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 115
E-Mail infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30.11.2021

Allgemeinverfügung zur Tragepflicht von FFP2-Masken in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (29. CoronaVO) vom 28. September 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 730) geändert worden ist, die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Nicht immunisierte Mitarbeitende in Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitswesens, die im (und für den) direkten medizinischen, pflegerischen oder betreuerischen Kontakt zu Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen stehen, wie etwa in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen und Praxen der Gesundheitsberufe müssen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem genormten Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ tragen. Gleiches gilt für die Heilmittelerbringer:innen, den Rettungsdienst und den Krankentransport sowie für Fahrdienste, wenn direkter Kontakt zu anderen Personen besteht. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
2. Wenn nicht immunisierte Mitarbeitende aus gesundheitlichen oder sonst nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, der Verpflichtung aus Ziffer 1 nachzukommen, sind sie fern von Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen (z.B. keine direkte körpernahe Pflege) und nur bei beidseitiger Verwendung eines Medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) einzusetzen.
3. Immunisierte Mitarbeitende in Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitswesens, die im (und für den) direkten medizinischen, pflegerischen oder betreuerischen Kontakt zu immunisierten Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen stehen, wie etwa in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen und Praxen der Gesundheitsberufe können auf einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausweichen. Gleiches gilt für die Heilmittelerbringer:innen, den Rettungsdienst und den Krankentransport sowie für Fahrdienste, wenn direkter Kontakt zu anderen Personen besteht. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Das vorgenannte Ausweichen auf



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) gilt nicht bei direktem medizinischen, pflegerischen oder betreuenden Kontakt zu nicht immunisierten Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen.

4. Grundsätzlich müssen durch nicht immunisierte Besucher:innen der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbarem genormten Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ getragen werden. Immunisierte Besucher:innen können bei einem Besuch von immunisierten Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen, ohne Anwesenheit von nicht immunisierten anderen Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen, auf einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausweichen. Die vorgenannte Tragepflicht gilt nicht für:
 - a. Kinder unter sechs Jahren; Kinder ab einem Alter von 6 Jahren bis 15 Jahren können der Pflicht aus Ziffer 3 auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen,
 - b. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - c. Personen, denen die Verwendung einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem genormten Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ oder sonstiger medizinischer Gesichtsmasken wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Abweichungen von Ziffer 3 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind zulässig, wenn die örtlichen Gegebenheiten es ermöglichen oder erfordern.

5. Abweichungen von Ziffern 1 bis 4 sind nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes Bremen zulässig.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten im Zeitraum vom 06.12.2021 bis zum Ablauf des 02.01.2022.
7. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 03.12.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 03.12.2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Hinweise

- Die Anordnungen der Ziffern 1 bis 6 sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 4 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.
- Personen, die laut Ziffer 4 Satz 3 Buchstaben a und b von der Tragepflicht nach den Ziffern 1 bis 3 befreit sind, haben zwingend das Abstandsgebot aus § 1 Absatz 1 der Coronaverordnung einzuhalten. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

B e g r ü n d u n g

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da eine spezifische Therapie gegen COVID-19 noch nicht zur Verfügung steht und ein großer Teil der Bevölkerung noch keinen vollständigen Impfschutz, müssen alle Maßnahmen weiterhin darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung insbesondere unter der noch ungeschützten Bevölkerungsgruppe so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 544 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt in der Stadtgemeinde Bremen aktuell bei 6,18 (Stand 29.11.2021). Der 7-Tage-Inzidenzwert beträgt in der Stadtgemeinde Bremen 215,1 (Stand: 29.11.2021).

Die unter den Ziffern 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen des Ordnungsamtes Bremen ergehen mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Bremen. Die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht im Gesundheitsbereich ist weiterhin notwendig und verhältnismäßig im Sinne des Infektionsschutzes. Die Anordnung ist eine kurzfristig umsetzbare und effektive Maßnahme, um SARS-CoV-2, COVID-19 und die aktuell auftretenden Virusmutationen weiter einzudämmen. FFP2-Masken schützen vor einer Infektion, senken maßgeblich das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 auf Dritte und können bei pflege- und betreuungsbedürftigen Personen und bei Mitarbeiter:innen in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege der Gefährdung der Versorgungssituation entgegenwirken.

II.

Zu Ziffern 1 bis 5

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (29. CoronaVO) vom 28. September 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 730) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremen, kann gemäß § 22 Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der weiterhin dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung der Verbreitung des Virus und die Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22 Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Gegen den SARS-CoV-2-Virus steht zwar mittlerweile eine flächendeckend und für große Bevölkerungsteile in ausreichender Anzahl verfügbare Schutzimpfung bereit, jedoch können sich einige besonders vulnerablen Personengruppen aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen und sind weiterhin einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt. Da zudem noch immer keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden der durch eine Infektion mit dem Virus hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung zur Verfügung stehen, haben insbesondere diese Personengruppen weiterhin einen hohen Schutzbedarf, welchem unter anderem durch die hier verfügbten Anordnungen Rechnung getragen werden soll.

Angesichts der weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisiken und dem Auftreten von Mutationen des Coronavirus mit einer stark erhöhten Ansteckungsrate wurde bereits durch die Regelungen in der Coronaverordnung verordnet, dass selbst im Alltag von der Bevölkerung in verschiedensten Situationen, z.B. beim Betreten von Verkaufsstätten, medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind. Die vormals erlaubten Alltagsmasken erreichen in diesen Situationen keine ausreichende Schutzwirkung mehr.

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem genormtem Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ vermindert das Infektionsrisiko gravierend. Durch den täglichen unmittelbaren Kontakt der Patient:innen, Bewohner:innen bzw. Klient:innen zu Mitarbeitenden und zu Besucher:innen, welcher oftmals – insbesondere wegen medizinischer Behandlungen, pflegerischer Betreuung oder in sonstigen Betreuungssituationen – nicht unter Einhaltung der Abstandregeln stattfinden kann, besteht gerade bei diesem Personenkreis ein erhöhtes Infektionsrisiko mit schweren Verläufen und Todesfällen.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 5 erfolgen daher, um die Ansteckungsrisiken der betroffenen Personen in diesen Situationen untereinander zu vermindern. Ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren sowie Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 2 Absatz 3 Coronaverordnung). Für Kinder zwischen 6 Jahren und 15 Jahren werden aufgrund des Infektionsgeschehens in dieser Altersgruppe Alltagsmasken noch als ausreichend erachtet. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen ist in diesen Fällen jedoch zwingend einzuhalten, um das im Vergleich zum Tragen einer FFP2-Maske höhere Risiko einer Tröpfcheninfektion zu vermindern. Daneben besteht für immunisierte Personen die Möglichkeit, statt einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem genormtem Schutzstandard einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Die Regelung ist auch verhältnismäßig. Insbesondere werden hier zum Schutze besonders vulnerabler Personenkreise Pflichten für Personen angeordnet, welche wegen des zwingenden direkten Kontaktes zu diesen besonders gefährdeten Menschen, etwa bei der Pflege oder wegen medizinischer Behandlungen, für diese eine Erhöhung des Übertragungsrisikos darstellen. Dies gilt auch für Besucher:innen des gefährdeten Personenkreises.

In besonders begründeten Einzelfällen und über die bereits bestehenden Ausnahmen hinaus kann das Gesundheitsamt Bremen auf Antrag entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Zu Ziffer 6

Die Allgemeinverfügung ist auf einen Geltungszeitraum von vier Wochen befristet und wird fortlaufend evaluiert.

Zu Ziffer 7

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 03.12.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 bis 6 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Arndt', written in a cursive style.

Arndt